

Kundmachung an der Amtstafel:

angeschlagen am: 01.10.2025

abgenommen am: 15.10.2025

Abteilung: Bauamt

Bearbeiter: Bmstr. Ing. Unger/Pinegger

Tel.Nr. 0676/846155-460

e-mail: [franziska.pinegger@baernbach.gv.at](mailto:franziska.pinegger@baernbach.gv.at)

homepage: [www.baernbach.gv.at](http://www.baernbach.gv.at)

Bärnbach, am 01.10.2025

Betrifft: Planungsgebiet „Ziegelwerkstraße“ - Aufhebung als Aufschließungsgebiet, Erklärung zu vollwertigem Bauland – Beschluss gem. § 29 Abs. 3 StROG 2010

## Kundmachung

gem. § 92 Stmk. Gemeindeordnung

Die Stadtgemeinde Bärnbach hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.09.2025 gem. den Bestimmungen des § 29 Abs. 3 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 48/2025, die Aufhebung des Grdst. Nr. 396, KG 63303 Bärnbach, als Aufschließungsgebiet der Kategorie Allgemeines Wohngebiet WA (43) beschlossen.

Als fehlende Aufschließungserfordernisse wurden im Flächenwidmungsplan Nr. 1.0 gem. § 29 Abs. 3 StROG 2010 idGf, die infrastrukturelle Erschließung, Prüfung der Lärmsituation, äußere Erschließung, Parzellierung/Grenzänderung, Boden/Untergrund/Standfestigkeit und die geordnete Ableitung der Oberflächenwässer festgelegt. Des Weiteren ist die Erstellung eines Bebauungsplanes verordnet.

Nach nunmehriger Erfüllung der Aufschließungserfordernisse und Erstellung des Bebauungsplanes wird das Grdst. Nr. 396, KG 63303 Bärnbach, zu vollwertigem Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 erklärt.

Die Änderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (14 Tage) folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

LTAgb. Jochen Bocksrucker